

Eidgenössische Volksinitiative

„für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)“

Vorprüfung

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

nach Prüfung der am 24. Juni 1997 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹ über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978² über die politischen Rechte,

verfügt:

1. Die am 24. Juni 1997 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB³) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB³), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

¹ SR 161.1; AS 1997 753

² SR 161.11; AS 1997 761

³ SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Schweri	Karl	Rütistrasse	55a	8032	Zürich
2.	Wehrli	Bernhard	Hubschberg		8714	Feldbach
3.	Isenschmid	Martin	Gartenstrasse	25	4452	Itingen
4.	Nagel	Paul	Lindenstrasse	16	8832	Wollerau
5.	Holzer	Paul	Aastrasse	11	8853	Lachen
6.	Christen	Peter	Klosterfeldstrasse	25	5630	Muri
7.	Galliker	Marc-Alexander	Kinkelstrasse	16	8006	Zürich

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Denner AG, Generalsekretariat: Herr Dr. Marc-Alexander Galliker, Grubenstrasse 10, Postfach 977, 8045 Zürich, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 12. August 1997.

29. Juli 1997

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

Eidgenössische Volksinitiative

„für Beschleunigung der direkten Demokratie (Behandlungsfristen für Volksinitiativen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs)“

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 6

⁶Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt, findet die Abstimmung von Volk und Ständen darüber spätestens 12 Monate nach der Einreichung des Initiativbegehrens statt. Die Bundesversammlung kann dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen, der gleichzeitig zur Abstimmung vorgelegt wird. Mit Zustimmung der Mehrheit des Initiativkomitees kann dann, wenn ein Gegenvorschlag erfolgen soll, die Frist für die Abstimmung um höchstens ein Jahr verlängert werden.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

Gesetzliche oder Verordnungsbestimmungen, welche mit der Frist von Artikel 121 Absatz 6 BV nicht zu vereinbaren sind, gelten als aufgehoben. Dies trifft insbesondere für die Artikel 26, 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes sowie für Artikel 74 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zu.